



**boarden &  
brettern  
mit den  
richtigen  
Leuten**

**snow & fun**

Mo, 02. bis So, 8. Januar 2017

## Anmeldung

an den CVJM-Landesverband Baden e.V. (Veranstalter), 76703 Kraichtal, Mühlweg 10, Tel. 0 72 51 / 9 82 46 10, Fax 9 82 46 19

Zur Freizeit **snow&fun 2017**

Nummer: **17100**

vom **02.-08. Januar 2017** in **St. Leonhard**

E-Mail

Vorname / Name

Geburtstag

Tel./Fax

PLZ / Ort

Straße

Beruf

Anmerkungen  
(Allergen, Unterbringung...)

Ich gehöre zu folgendem CVJM-Ortsverein

a) das mir die Reisebedingungen des CVJM-Landesverbandes Baden vorliegen und dass ich sie zur Kenntnis genommen habe

b) dass ich die „Hinweise zur Reise“ zur Kenntnis genommen habe und

c) dass ich mit der Speicherung meiner Daten in der EDV-Daten einverstanden bin und

d) dass ich der Verwendung von Fotos, die von mir während der Freizeit zum Zweck der Abbildung in Veröffentlichungen des CVJM Baden genehmigt werden, zustimme.

und / oder ich bin CVJM-Card Besitzer, **CVJM-Card Nr.**

Ich habe Interesse an Informationen aus dem CVJM Baden:  Streiflichter  Lebenshauspost

Bitte Unterlagen zum Abschluss einer Reiseücktrittsversicherung zuzusenden

Ich möchte auf die Warteliste, wenn alle Plätze vergeben sind

Eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum

(Unterschrift der Eltern bei unter 18jährigen Teilnehmern)



Mühlweg 10, 76703 Kraichtal, info@cvjmbaden.de  
Tel. 0 72 51 / 9 82 46-10, Fax 0 72 51 / 9 82 46-19

**Konto:** Evangelische Bank eG, BLZ 520 604 10,  
Nr. 50 69 23, IBAN: DE11 5206 0410 0000 5069 23,  
BIC: GENODEF1EK1

**www.cvjmbaden.de**





## Ski- und Snowboardfreizeit für Jugendliche und junge Erwachsene

Bei der SAF (snow&fun) bist du mit den richtigen Leuten unterwegs, und so machen Snowboarden und Skifahren gleich doppelt so viel Spaß. Im Pitztal haben wir Jahr für Jahr traumhafte Pisten und Dank des Gletschers und einer Höhe von bis zu 3.400m die perfekte Schneesicherheit. Egal wie gut du dein Wintersportgerät bereits beherrscht, die Ski-Gebiete Gletscher und Rifflsee bieten dir optimale Bedingungen, um dein Können voll auszukosten und auszubauen. Vom Anfängerhügel über weltcuperprobte Pisten bis hin zum Funpark ist alles da, was Wintersportlerherzen höher schlagen lässt.

Untergebracht sind wir im Gasthaus "Alte Post" in 2-4-Bettzimmern bei sensationeller Verpflegung. Die Bushaltestelle ist direkt vor dem Haus und es dauert nur ca. 15 Minuten bis zur Talstation der Gletscherbahn. Und wenn du dein Wintersportgerät noch nicht beherrscht – kein Problem, wir bringen dir das alles bei.

Auch nach der Zeit auf der Piste kommt sicherlich keine Langeweile auf, bei der SAF ist Originelles am Abend grundsätzlich mitgebucht. Neben jeder Menge Spaß und guter Gemeinschaft geht es dann auch um Glaube, Jesus und Überzeugungen. **SAF – aus Erfahrung gut!**



### Auszug aus unseren Reisebedingungen

Liebe Teilnehmerin, lieber Teilnehmer, diese Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen - nachstehend „Reiseiteilnehmer“ genannt und „TN“ abgekürzt - und uns dem CVJM Landesverband Baden e.V. als Reiseveranstalter - nachstehend „RV“ abgekürzt – im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Lesen Sie diese Reisebedingungen daher bitte vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

#### 1. Abschluss des Reisevertrags / Verpflichtung des Buchenden / Stellung der gesetzlichen Vertreter

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrags verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN vorliegen.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der RV den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den TN weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

#### 2. Bezahlung

2.1. Nach Abschluss des Reisevertrags (Zugang der Buchungsbestätigung) und Aushändigung eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises (soweit eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht), jedoch maximal 255 € pro TN, zu leisten. Der konkrete Anzahlungsbetrag ist der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

2.2. Die Restzahlung ist (falls eine Pflicht zur Kundengeldabsicherung besteht, soweit der Sicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 4. genannten Gründen abgesagt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des RV an.

2.3. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist ein Sicherungsschein gemäß § 651k BGB nicht zu übergeben, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, sie keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis pro TN 75,- € nicht übersteigt.

#### 3. Rücktritt der/des TN

3.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, eine angemessene Entschädigung verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des TN wie folgt berechnet:

> Eigenanreise: Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21,- €), vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%, ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

> Bus- und Bahnreisen: Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3%, vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6%, vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30%, vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50%, vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75%, ab 6 Tage vor Reiseantritt 90%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3. Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

#### 4. Rücktritt des RVO wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

4.1. Der RV kann bei Nichterreichens einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Teilnahmebestätigung anzugeben oder es ist dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug zu nehmen.

b) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

c) Ein Rücktritt des RV später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der RV unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

4.2. Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

4.3. Im Falle eines Rücktritts des RV wird der Reisepreis unverzüglich und ohne Abzüge an den TN zurückbezahlt.

#### 5. Kündigung durch den RV aus Gründen des Verhaltens des TN

5.1. Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Reise-/Freizeitleitung die Durchführung der Reise/Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Reise-/Freizeitleiterin/der Reise-/Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

5.2. Bei Minderjährigen ist der RV, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Beförderung möglich ist (demnach z.B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

5.3. Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrauchten Beträge.

#### 6. Obliegenheiten des TN, Kündigung durch den TN, Ausschlussfrist

6.1. Der TN ist verpflichtet, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Reise-/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, § 651e BGB, kündigen.

6.3. Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterbleibt.

#### 7. Beschränkung der Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Ziort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Ziort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

#### 8. Verjährung

8.1. Ansprüche des TN nach den §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

8.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

8.3. Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

8.4. Schwaben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

8.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des TN als Vertragspartner des Reisevertrags.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2016  
Reiseveranstalter ist: CVJM-Landesverband Baden e.V., Mühlweg 10, 76703 Kraichtal, Tel.: 07251 - 9824610, Fax: 07251 - 9824619, E-Mail: info@cvjmbaden.de, Internet: www.cvjmbaden.de, eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 231123, Vorstand: Friedrich Bladt, Andreas Engel, Margarete Pailer, Tobias Blatz, Matthias Kerschbaum